

**Satzung
der
PING-Stiftung**

Präambel

Mit der Gründung der "PING-Stiftung" soll der Gedanke, der bei der Gründung des "Verein zur Förderung der privaten Internet Nutzung (PING) e.V." im Vordergrund stand, über das Bestehen des Vereins hinaus weitergeführt werden. Insbesondere der freie Zugang zum Internet und das Aufzeigen von Gefahren sowie die Weiterbildung und Forschung im Bereich des Internet sollen gefördert werden.

§1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "PING-Stiftung"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund

§2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft sowie die Weiterbildung älterer Menschen im Umgang mit dem Internet.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - c) Vergabe von Forschungsaufträgen
 - d) Preisverleihungen
 - e) Vergabe von Stipendien
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne §57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß §58 Nr. 1 AO tätig wird.

§3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Die Anlage des Stiftungsvermögens und der anfallenden Erträge legt der Stiftungsrat fest. Die zulässigen Arten der Vermögensanlage bestimmt der Stiftungsrat in der Anlagerichtlinie (Anlage 1).
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (5) Die Stiftung wird sich um Zustiftungen bemühen und ist berechtigt, Zustiftungen oder Spenden entgegenzunehmen. Als Zustiftung sind Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu behandeln, die diese zur

dauerhaften Erhöhung des Stiftungsvermögens leisten.

§4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen in Form freier Rücklagen.

(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§5 Rechtsstellung der Begünstigten

(1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§6 Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsorgan sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsorgan sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsorgan haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern.

(2) Die Bestellung des ersten Stiftungsrates erfolgt durch die Stifterin.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Lebenszeit bestellt. Sollte ein Stiftungsratsmitglied aus gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen außerstande sein, seine Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen, so scheidet es ohne weiteres Zutun aus dem Stiftungsrat aus. Die frei werdende Stelle ist satzungsgemäß neu zu besetzen.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, ernennen die übrigen Mitglieder einstimmig einen Nachfolger.

(6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Bereich "Internet" aufweisen oder aufgrund ihrer Position im öffentlichen Leben die Ziele der Stiftung entscheidend voranbringen können. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(7) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 abberufen werden.

§8 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln und Beschlussfassung über deren Vergabe.
- b) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung.
- c) Vergabe der Vermögenserträge unter Beachtung der Ziele und Zwecke dieser Satzung.
- d) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens und über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
- e) Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach Ablauf des Kalenderjahres.
- f) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts.
- g) Anzeige jeder Änderung der Geschäftsführung an die Aufsichtsbehörde.

§9 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Organs

(1) Sitzungen des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus können mindestens zwei Stiftungsräte gemeinsam verlangen, dass eine Sondersitzung des Stiftungsrates einberufen wird.

(2) Sitzungen des Stiftungsrates sind mit einer Frist von mindestens zwei Monaten auf elektronischem Weg unter Beifügung einer Tagesordnung einzuladen.

(3) Zuständig für die Einladung zu einer Sitzung ist der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei Verhinderung sein Vertreter.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Stiftungsrates ist beschlussfähig.

(5) Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Stiftungsratsvorsitzenden geleitet.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

(7) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates aufgrund schriftlicher oder auf elektronischem Wege übermittelter Vollmacht vertreten lassen.

(8) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

(9) Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zulässig. Im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder des jeweiligen Organs dem Beschlussantrag zustimmen. Beschlüsse, die im elektronischen Umlaufverfahren getätigt wurden werden in der nächsten ordentlichen Sitzung zu Protokoll gegeben.

§10 Satzungsänderungen, Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse zweckmäßig erscheinen. Eine Satzungsänderung, mit der der Stiftungszweck geändert wird, ist abweichend davon nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass eine Erfüllung des satzungsmäßig festgelegten Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Auch der neue Stiftungszweck hat wiederum gemeinnützig zu sein.

(2) Eine Satzungsänderung oder die Änderung des Stiftungszwecks bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.

§11 Auflösung, Vermögensanfall

(1) Der Stiftungsrat kann einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr

zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den "Free Software Foundation Europe e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden hat.

(3) Absatz 2 gilt bei der Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes entsprechend.

§12 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§13 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes NRW. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über die Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Dortmund, 2.9.2013 *Jayman* *RS* *Coblen*

Ort, Datum, Unterschrift der im Sitzungsgeschäft genannten Sitzungsgründer